



# Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Schleswig - Holstein  
Regionalgruppe Justizvollzug



Thorsten Schwarzstock - JVA Kiel - Faeschstraße 8-12 - 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
- Der Vorsitzende -

über die Ausschussgeschäftsführerin  
Frau Dörte Schönfelder  
[Innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Innenausschuss@landtag.ltsh.de)

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/2367**

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Datum
L 215	31.03.2011		05.05.2011

**Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein (UVollzG) – Drucksache 17/1255**  
**Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/1322**  
hier: Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft der Polizei - Regionalgruppe Justizvollzug bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes obiger Gesetzesvorlage und der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Bisher wird die Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein aufgrund nur einer zum 01. Januar 1977 in Kraft gesetzten Verwaltungsvorschrift - der Untersuchungshaftvollzugsordnung - vollstreckt. Hinzu kommen wenige Einzelbestimmungen in der Strafprozessordnung und im Strafvollzugsgesetz sowie einer Vielzahl richterlicher Entscheidungen.

Ein moderner und effizienter Justizvollzug braucht hingegen eine einheitliche gesetzliche Grundlage, auch für den Vollzug der Untersuchungshaft. Der vorliegende Gesetzesentwurf für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz schafft nun erstmals diese einheitliche Grundlage.

Vorsitzender  
**Thorsten Schwarzstock**  
Justizvollzugsanstalt Kiel  
Faeschstraße 8-12  
24114 Kiel

Telefon: 0431-6796.110 (dienstlich)  
Fax: 0431-6796.120 (dienstlich)  
Mobil: 0151-50371905  
eMail: [schwarzstock@freenet.de](mailto:schwarzstock@freenet.de)  
eMail: [thorsten.schwarzstock@jvaki.landsh.de](mailto:thorsten.schwarzstock@jvaki.landsh.de)

Sparda-Bank Hamburg eG  
Kto.: 8850240  
BLZ: 206 90 500



Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf möchten wir im Einzelnen wie folgt Stellung nehmen:

## zu § 2 Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs

§ 2 sollte um einen Absatz 2 ergänzt werden:

*„Die Beschränkungen dieses Gesetzes gelten auch dann, wenn gegen Beschuldigte, gegen die Untersuchungshaft angeordnet ist, eine andere freiheitsentziehende Maßnahme vollstreckt wird oder die Untersuchungshaft unterbrochen ist. Ausnahmen bestimmt das Gericht.“*

## zu § 7 Aufnahme

Das in Abs. 1 Satz 1 vorgesehene unverzügliche Zugangsgespräch gestaltet sich angesichts einer Vielzahl möglicher Hemmnisse in der Praxis eher schwierig. Vor der Aufnahme in einer Vollzugsanstalt findet in der Regel eine Anhörung durch ein Gericht statt, so dass das Zugangsgespräch nach unserem Dafürhalten analog des Abs. 3 alsbald erfolgen sollte.

In Absatz 2 sollte die in der Begründung aufgeführte Ausnahmemöglichkeit explizit aufgeführt werden:

*„Bei unüberwindbaren sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten und mit Zustimmung des Untersuchungsgefangenen darf jedoch ausnahmsweise eine zuverlässige Gefangene oder ein zuverlässiger Gefangener hinzugezogen werden.“*

Abs. 5 müsste um Folgendes ergänzt werden: *„Für die Unterstützung der Gefangenen im Rahmen sozialer Hilfe arbeitet die Justizvollzugsanstalt mit Einrichtungen und Organisationen sowie insbesondere mit Personen und Vereinen, die soziale Hilfestellung leisten können, eng zusammen.“*

## zu § 9 Vorführung, Ausführung und Ausantwortung

Auf die in Absatz 2 Satz 2 getroffene Regelung, wonach Ausführungen zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung zu ermöglichen sind, soweit das persönliche Erscheinen des Gefangenen angeordnet ist, sollte verzichtet werden.

Die Durchführung von Ausführungen in derartigen Fällen würde zu einem erheblichen personellen und organisatorischen Aufwand führen.

Stattdessen sind Überstellungen in gerichtsnahe Vollzugsanstalten und Vorführungen aus diesen Vollzugseinrichtungen heraus zu Gerichtsterminen vorzunehmen. Ausführungen sollten die Ausnahme bleiben.

## zu § 13 Unterbringung während der Ruhezeit



§ 13 Abs. 1 Satz 2 ist um Folgendes zu ergänzen: Mit ihrer widerruflichen Zustimmung können sie gemeinsam untergebracht werden.

§ 13 Abs. 2 ist um Folgendes zu ergänzen: Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung mit geeigneten Gefangenen nur vorübergehend mit deren Zustimmung und aus zwingenden Gründen zulässig.

Ein besonders hohes Suizidrisiko besteht in den ersten Tagen der Inhaftierung, auch wenn der oder die Gefangene nicht selbst Suizidabsichten äußert. Daher ist zur Stabilisierung von Neuzugängen gerade die gemeinschaftliche Unterbringung die effizienteste Maßnahme, um Neuzugänge zu stabilisieren und wird von diesen auch oftmals selbst gewünscht.

Die Unterbringung außerhalb der Ruhezeit ist in § 13 nicht geregelt.

U. E. ist hier einzufügen, dass sich Untersuchungsgefangene außerhalb der Ruhezeit in Gemeinschaft mit anderen Untersuchungsgefangenen aufhalten dürfen, soweit es die personellen, organisatorischen und räumlichen Verhältnisse der Anstalt gestatten (in Anlehnung an StVollzG).

Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann das Aufhalten in Gemeinschaft mit anderen Untersuchungsgefangenen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann die Trennung von einzelnen Gefangenen auch während der Ruhezeit angeordnet werden.

## zu § 17 Kleidung

Das Recht auf Tragen eigener Kleidung ist nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf zwar erlaubt, aber faktisch jedoch für eine Vielzahl von Untersuchungsgefangenen nicht möglich durch die Einschränkung, dass diese für Reinigung, Instandhalten und regelmäßigen Wechsel zu sorgen haben.

Es fehlt eine Regelung für Fälle, in denen mangels Außenkontakten keine Möglichkeit zum Wäschetausch besteht. Hier ist die Verpflichtung der Anstalt in die Vorschrift aufzunehmen, die Voraussetzungen für die Erfüllung der Auflagen zu schaffen (beispielsweise Münz-Waschautomaten und -Trockner).

## zu § 18 Verpflegung und Einkauf

Das von den Untersuchungsgefangenen erzielte Arbeitsentgelt bzw. die Ausbildungsbeihilfe steht ihnen zur freien Verfügung, beispielsweise für den Einkauf nach § 18 Abs. 2. Die Höhe des Einkaufs wurde jedoch nicht (wie bei den Strafgefangenen in § 22 Absatz 1 StVollzG) begrenzt. Auch mögliche Geldeinzahlungen von außerhalb dürfen zusätzlich zu dem Arbeitsentgelt bzw. der Ausbildungsbeihilfe für den Einkauf nach § 18 Abs. 2 genutzt werden.

Hier wäre zur Vermeidung unerlaubter Geschäfte eine Regelung zwingend erforderlich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass zukünftig die strikte Trennung aufgehoben und somit eine gemeinsame Teilnahme an Arbeits-, Ausbildungs- und Freizeitangeboten zusammen mit Strafgefangenen ermöglicht.



Es wird eine „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ mit Neidfaktor zwischen arm und reich entstehen, wodurch nicht nur verbotene Geschäfte, sondern auch das so genannte „Abzocken“ unter Androhung von Gewalt gefördert werden.

Daher sollte auf die Möglichkeit einer Beschränkung der Höhe des Einkaufsbetrages hingewiesen werden.

Für Absatz 2 wird folgende einschränkende Formulierung vorgeschlagen: „Sie dürfen in angemessenem Umfang aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen.“

Besser noch wäre eine monatliche Höchstgrenze für den zur Verfügung stehenden Einkauf.

## zu § 20 Gesundheitsfürsorge

Absatz 2 sollte folgende Einschränkung aus der Begründung beinhalten: „... *sofern die Witterungsbedingungen dieses zulassen. Ein aus diesem Grund ausgefallener Aufenthalt im Freien kann nicht nachgeholt werden.*“

## zu § 22 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung

Absatz 6 ermöglicht den Untersuchungsgefangenen, unter bestimmten Voraussetzungen auf ihre Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen. Hier sehen wir erhebliche Missbrauchsbedürfnisse.

Erfahrungsgemäß werden viele Gefangene verstärkt versuchen, auf die Ihnen vertrauten (Haus-)Ärzte zurückzugreifen und den ärztlichen Dienst der Vollzugsanstalten gegen diese auszuspielen.

Die Inanspruchnahme externer Ärzte hätte einen nicht zu unterschätzenden erheblichen personellen Mehraufwand zur Folge, darüber hinaus bestünde durch die erforderlich werdenden Ausführungen wegen der Gefahr von Entweichungen ein erhöhtes Sicherheitsrisiko.

## zu § 24 Arbeit und Bildung

Absatz 3 spricht von geeigneten Untersuchungsgefangenen. Aber auch für Untersuchungsgefangene, die sich wegen des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr in Haft befinden und somit eher als ungeeignet anzusehen sind, müssen ausreichende Angebote vorgehalten werden.

## zu § 33 Recht auf Besuch

Absatz 1 sollte u. E. um folgendes erweitert werden: „*Das Gericht kann die Besuchsgewährung selbst ausführen oder der Justizvollzugsanstalt überlassen, soweit keine Verdunkelungsgefahr besteht.*“



In § 33 müsste u. E. noch Folgendes eingefügt werden: *„Die Besuchserlaubnis kann aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die dies rechtfertigen.*

*Die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen kann aus Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt beschränkt werden.“*

Weiterhin sollte die besondere Förderung des Kontaktes zu den Kindern auf den Ehepartner ausgedehnt werden, da die Ehe unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes steht. Es wird daher zu § 33 Abs. 2 als Ergänzung angeregt: *„Kontakte der Gefangenen zu ihren Kindern und Ehepartnern werden besonders gefördert. Für diesen Personenkreis kann die Regelbesuchszeit erhöht werden. Diese Besuche können aus zwingenden Gründen der internen Anstaltsorganisation auf vier Stunden im Monat begrenzt werden.“*

Die Ausweitung der Besuchszeiten erfordert zusätzliches Personal.

## **zu § 34 Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern ....**

Der § 34 ist um einen weiteren Absatz, dem Verkehr mit der Bewährungs- und Gerichtshilfe, zu ergänzen:

*„Besuche von Mitarbeitern der Bewährungs- oder Gerichtshilfe sowie der Führungsaufsichtsstelle sind zu gestatten. Eine Überwachung findet in diesen Fällen nicht statt, § 33 Abs. 4 gilt entsprechend.“*

## **zu § 35 Überwachung der Besuche**

Zur Überwachung der Besuche erlauben wir uns, hinsichtlich der Absätze 1 und 2 einen anderen Formulierungsvorschlag zu unterbreiten:

*„Besuche werden grundsätzlich optisch und akustisch überwacht. Soweit es der Zweck der Untersuchungshaft nicht erfordert, kann von der inhaltlichen Überwachung abgesehen werden. Die Entscheidung trifft das Gericht.*

*Die optische Überwachung kann mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt werden; die betroffenen Personen sind vorher darauf hinzuweisen.*

*Liegt keine Verdunklungsgefahr vor, kann von der Überwachung der Unterhaltung abgesehen werden, wenn eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht zu befürchten ist. Die Entscheidung trifft die Justizvollzugsanstalt.“*

Als Ergänzung zu § 35 Abs. 3 (Abbruch des Besuches) wird angeregt: Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn (...) getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen (§ 27 Abs. 2 StVollzG gilt entsprechend).

## **zu § 36 Schriftwechsel**



Die GdP schlägt folgende Änderung vor: Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, auf eigene Kosten Schreiben unbeschränkt abzusenden und zu empfangen.

Weiterhin fehlt der Hinweis auf die finanzielle Unterstützung bei mittellosen Gefangenen (z. B. Verauslagung von Briefmarken, bis das Taschengeld gezahlt wurde). Einzufügen wäre hier: *„Bei bedürftigen Gefangenen kann die Anstalt auf Antrag Kosten in angemessenem Umfang übernehmen.“*

## zu § 37 Überwachung des Schriftwechsels

Hinsichtlich der Überwachung des Schriftwechsels würden wir entgegen des vorliegenden Gesetzentwurfs stattdessen folgende Formulierung des Absatz 1 vorschlagen: *„Ein- und ausgehende Schreiben werden überwacht. Das Gericht kann die Textkontrolle selbst ausführen, sie der Staatsanwaltschaft übertragen oder der Anstalt überlassen, soweit keine Verdunklungsgefahr besteht.*

*Unabhängig davon kann der Anstaltsleiter die Textkontrolle anordnen, wenn sie aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die ansonsten mit der Sache betraute Stelle ist zu informieren.“*

## zu § 39 Anhalten von Schreiben

Hier ist Folgendes zu ergänzen: *„Über das Anhalten von Schreiben entscheidet die mit der Durchführung der Überwachung betraute Stelle.“*

## zu § 44 Durchsuchung

Begrüßt wird die Klarstellung in der Begründung zum UVollzG, wonach das Absuchen nach Metallgegenständen mit technischen Mitteln – insbesondere mittels einer Handdetektorsonde - keine Durchsuchung im Sinne dieser Bestimmung ist, sondern eine allgemeine Überwachungsmaßnahme ohne Eingriff in den Intimbereich und somit auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden kann. Hier bestand Regelungsbedarf.

Absatz 3 gestattet der Anstaltsleitung, dass Untersuchungsgefangene bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen oder Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 (eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung) zu durchsuchen sind.

In dieser Generalisierung für eine allgemeine Anordnung möchten wir im Hinblick auf die Aufnahme Bedenken anmelden:

*Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Dies gilt in besonderem Maß für Durchsuchungen, die mit einer Inspizierung von normalerweise bedeckten Körperöffnungen verbunden sind.*



*Zwar bildet § 119 Abs. 3 StPO nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine zureichende gesetzliche Grundlage für Einschränkungen grundrechtlicher Freiheiten des Untersuchungsgefangenen, jedoch gilt dies nur im Hinblick darauf, dass es sich um eine strikt auf die Abwehr von Gefahren für die Haftzwecke oder die Ordnung der Anstalt beschränkte Ermächtigung handelt.*

*§ 119 Abs. 3 StPO schließt generelle Anordnungen - auch solche, die im Prinzip für alle Untersuchungsgefangenen gelten - nicht aus.*

*Bei Personen, die in Untersuchungshaft verbracht werden, können Umstände vorliegen, die den Verdacht, der oder die Betreffende könne zum Zweck des Einschmuggelns in die Haftanstalt Drogen oder andere gefährliche Gegenstände in Körperöffnungen des Intimbereichs versteckt haben, als derart fern liegend erscheinen lassen, dass hierauf gerichtete Untersuchungen, die mit einer Inspektion von Körperöffnungen verbunden sind, sich als nicht mehr verhältnismäßig erweisen.*

*Anders als bei Verurteilten, die zum Haftantritt geladen werden, kann die Festnahme eines nicht Verurteilten zur Verbringung in Untersuchungshaft so überraschend erfolgen, dass ihm für entsprechende unbeobachtete Vorkehrungen keine Gelegenheit bleibt.*

*Fehlt es auch sonst an jedem Anhaltspunkt dafür, dass der Betroffene sich in der bezeichneten Weise zum Schmuggel von Drogen oder anderen gefährlichen Gegenständen präpariert haben könnte, so wird bereits die für Maßnahmen auf der Grundlage der Generalklausel des § 119 Abs. 3 StPO erforderliche Schwelle einer - nur durch Inspektion der Körperhöhlen ausräumbaren - "realen" Gefährdung nicht erreicht (vgl. BVerfG 2 BvR 455/08 - 4. Februar 2009).*

## **zu § 48 Festnahmerecht**

Die gesetzliche Verankerung in Absatz 1, wonach den Justizvollzugsanstalten und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein eigenes Festnahmerecht zusteht, wird begrüßt.

Diese Vorschrift ist jedoch in mehrerer Hinsicht zu präzisieren. Der Anstalt werden im Hinblick auf die Ergreifung eines Entwichenen keine unbegrenzten polizeilichen Befugnisse übertragen, insbesondere an Orten weit außerhalb der Anstalt.

Festzustellen ist, dass hier insgesamt keine Verlagerung polizeilicher Befugnisse auf Anstaltsbedienstete stattfindet und dass Vollzugsbedienstete im Rahmen ihres Festnahmerechtes keine Befugnisse gegenüber Dritten haben (z. B. Betreten von Wohnungen).

## **zu § 49 Besondere Sicherungsmaßnahmen**

Hier sollte aufgenommen werden, dass die besonderen Sicherungsmaßnahmen nicht anzuwenden sind auf Kranke, Schwangere und stillende Mütter.

## **zu § 59 Schusswaffengebrauch**



Der Schusswaffengebrauch gegen Untersuchungsgefangene wurde insbesondere in Abs. 4 im Hinblick auf Entweichung p. p. klar geregelt. Diese schwierige Thematik wurde im vorliegenden Entwurf des UVollzG sehr gut gelöst.

## **zu § 61 Disziplinarmaßnahmen**

U. E. fehlt bei den Disziplinarmaßnahmen die Möglichkeit für den Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien.

## **zu § 64 Verfahren**

Bei schweren Verfehlungen des Untersuchungshaftgefangenen sollte eine Unterrichtung des zuständigen Gerichts erfolgen, da insbesondere bei den Verhandlungen vollzugliche Entscheidungen mitunter sehr deutlich auf das Verfahren zurückwirken.

## **zu § 66 ff Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene**

Die Untersuchungshaft für alle Gefangene in einem einheitlichen Gesetz und die jugendspezifischen Besonderheiten beim Vollzug bei jungen Gefangenen in einem besonderen Abschnitt des UVollzG zu regeln, ist zu begrüßen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Schleswig-Holstein seit Jahresbeginn 2008 ein neues Jugendstrafvollzugsgesetz in Kraft ist, erscheinen gesonderte Regelungen für Untersuchungsgefangene, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sinnvoll.

## **zu § 68 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter**

Absatz 1 sollte zur Verdeutlichung die Bewährungshilfe ebenfalls namentlich benennen.

Die Kontaktaufnahme von Externen, die Serviceleistungen der Anstalt oder durch Vermittlung der Anstalt erbringen, sollte ohne Besuchserlaubnis erfolgen können.

## **zu § 72 Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche**

Absatz 2 sieht vor, dass Besuche von Kindern junger Untersuchungsgefangener nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet werden.

Diese Kinder dürfen aufgrund ihres Alters (i.d.R. unter 14 Jahre) nicht allein, sondern nur mit einer Begleitperson zum Besuch erscheinen. Da somit auch die Begleitperson die Besuchszeit in Anspruch nimmt, hat eine Anrechnung zu erfolgen.

Es sollte die Möglichkeit der Beschränkung der Gesamtdauer des Besuches eröffnet werden, um möglichem Missbrauch vorzubeugen.



Es wird vorgeschlagen, den Wortlaut des § 47 JStVollzG zu übernehmen: „Die Gesamtdauer beträgt mindestens 4 Stunden im Monat.“

## Zusammenfassung

Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Erarbeitung des UVollzG sollte die Fortentwicklung eines zeitgemäßen, humanen und an der Unschuldsvermutung ausgerichteten Untersuchungshaftvollzuges sein.

Die Unschuldsvermutung bei Untersuchungsgefangenen darf nicht zur Schlechterstellung gegenüber den Strafgefangenen führen.

Dieses ist größtenteils gelungen, der Entwurf enthält klare Regelungen zur Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges und bringt für die Untersuchungsgefangenen im Vergleich zur gegenwärtigen Praxis einige Verbesserungen.

Äußerst positiv bewertet wird zunächst die Verlagerung der bisherigen Zuständigkeit des Gerichts auf die Vollzugsanstalten, wenn es um Belange der Sicherheit und Ordnung der Anstalt geht. Dies führt zu einer Vereinfachung und Beschleunigung von Entscheidungen, die den Vollzug betreffen, und entlastet die Gerichte von Entscheidungen, die für das Strafverfahren von geringer Bedeutung sind.

Obwohl Untersuchungsgefangene aufgrund der Unschuldsvermutung nicht zur Arbeit verpflichtet sind, sollen sie auch Gelegenheit zur Aufnahme einer Arbeit oder zur Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme bei entsprechender Entlohnung erhalten. Zudem werden bedürftige Gefangene, die unverschuldet ohne Arbeit sind, wie Strafgefangene ein Taschengeld erhalten.

Auch dieses ist eine erhebliche Besserstellung zu den bisherigen Regelungen und wird durch die GdP begrüßt.

Bei den Angeboten für eine Beschäftigung oder Ausbildung wird zukünftig die strikte Trennung aufgehoben und somit eine gemeinsame Teilnahme an Arbeits-, Ausbildungs- und Freizeitangeboten zusammen mit Strafgefangenen ermöglicht.

Diese Maßnahme hört sich einfach an, wird aber die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trotzdem vor eine schwierige Aufgabe stellen, um eine schleichende „Vermischung“ beider Haftarten zu vermeiden (s. beispielsweise §§ 16 - 19).

Die Untersuchungsgefangenen, die wegen Verdunklungsgefahr oder Tatgenossentrennung inhaftiert sind, müssen aber zur Verfahrenssicherung weiterhin getrennt untergebracht werden.

Dazu ist eine Binnendifferenzierung innerhalb der Untersuchungshaft als wichtige Voraussetzung für die Einrichtung von Behandlungs- und Qualifizierungsangeboten zwingend erforderlich (vgl. Seite 3, Anmerkungen zu § 18).

Erfreulich ist die Feststellung, dass mit der erhöhten Beschäftigung von Untersuchungsgefangenen in den Arbeitsbetrieben ein zusätzlicher Personalbedarf verbunden ist. Gleiches trifft auf die Erhöhung der Besuchszeit sowie die Übertragung des Schriftwechsels auf die Vollzugsanstalten zu.



# Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Schleswig - Holstein  
Regionalgruppe Justizvollzug



Seite 10 von 10

---

Auch Freizeitmaßnahmen werden bisher nur in einem kleineren Umfang angeboten. Gemäß § 26 ist ein umfassendes Angebot im Bereich der Freizeitgestaltung bei gleichzeitiger Erweiterung der Aufschlusszeiten vorzuhalten. Um diese Änderungen durchzuführen, ist auch hier eine stärkere Präsenz von Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes erforderlich.

Insgesamt betrachtet teilen wir die Auffassung, dass die Aufgabe nach § 2 nur erfüllt werden kann, wenn die Anstalten angemessen mit Personal ausgestattet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand  
i.A.

Thorsten Schwarzstock